

**Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben
im Bereich der Gemeinde Altendorf**

Stand: 01.07.2022	Anforderungsstufen			Anforderung an die Abwasserbeseitigung	Anmerkung
	I	II	III		
	Anschluss an eine kommunale Kläranlage				
	vollzogen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen		
		Begutachtung KKA durch			
	PSW	WWA			
Ortsteil / Einzelanwesen					

Altendorf	X				
Seußling	X				
Einzelanwesen Gemarkung Altendorf		Fl.-Nr. 947, 914*), 79, 1011/1, 122		Ablaufklasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung
Einzelanwesen Gemarkung Seußling		Fl.-Nr. 130		Ablaufklasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung

*) bestehende Art der Einleitung: abflusslose Grube, optional: mangels oberirdischer Gewässer ist bei einer örtlichen Versickerung, bevorzugt über bewachsenen Oberboden, die genannte Anforderung ausreichend

ERLÄUTERUNG

Abwassertechnische Anforderungsstufen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben:

- | | |
|------------|---|
| I | Anforderungen werden durch Anschluss an eine leistungsfähige kommunale Kläranlage erfüllt |
| II | Reinigung des Schmutzwassers in einer mechanisch-biologisch wirkenden Kleinkläranlage (KKA) |
| III | fachliche Einzelfallbeurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA) |

Anforderungen an die Kleinkläranlagen:

Ablaufklassen :

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang 1 Teil C Größenklasse 1 der Abwassertechnischen Anforderungen (Ablaufklasse C). Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwassertechnischen Anforderungen (AbwV) hinaus weitergehende Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablaufklassen kann Bezug genommen werden:

- | | |
|-----------|---|
| C | Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C der AbwV) |
| N | Kohlenstoffelimination und Nitrifikation |
| D | Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation |
| +P | zusätzliche Phosphorelimination |
| +H | zusätzliche Hygienisierung |

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen. Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.

Sanierungsfristen :

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwassertechnischen Anforderungen (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen :

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

